

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 33, Therapeutische Massagen

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 33, Therapeutische Massagen, sind ein integrierter Bestandteil des EMR-Reglements.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 33, Therapeutische Massagen, und nicht für die Registrierung anderer Methoden oder Methodengruppen.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens **740 Lernstunden** hat.

2. Grundlagenausbildung (mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 400 Lernstunden)

3.1 Fussreflexzonenmassage (mind. 100 Lernstunden)

In der Lerneinheit Fussreflexzonenmassage müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1.1 Geschichte und Entwicklung der Fussreflexzonenmassage

Ursprung und Entwicklung der Therapieform und deren Begründer, wie Fitzgerald und Ingham.

3.1.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Fussreflexzonenmassage

Wirkungsprinzipien, Zuordnung der Zonen. Organfunktionen, -beziehungen und -wechselwirkungen. Effekte auf Blutkreislauf, Organ- und Drüsenfunktionen, Ausscheidungsorgane, allgemeine physische, psychische Entspannung, Anregung der Selbstheilungskräfte und Regenerationsmechanismen. Intensität, Lokalisation, Dauer und Häufigkeit der Behandlungen.

3.1.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Fussreflexzonenmassage

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.1.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.1.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Grifftechniken: u. a. Druckgriffe, Zirkelungen und alternierenden Streichungen. Lokalisation, Richtung, Rhythmus, Tempo und Druck/Intensität der Behandlungstechniken. Selbsthilfeübungen.

3.2 Klassische Massage (mind. 150 Lernstunden)

In der Lerneinheit Klassische Massage müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.2.1 Geschichte und Entwicklung der klassischen Massage

Ursprung und Entwicklung der Therapieform und deren Begründer, wie Paré und Ling.

3.2.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der klassischen Massage

Wirkungsprinzipien, mechanische Beeinflussung von Haut/Unterhaut, Bindegewebe (Faszien) und Muskeln durch Dehnung, Druck- und Zugreize. Lokale Effekte und Ganzkörpereffekte über Reflexzonen. Wirkung auf Zellstoffwechsel, Vitalfunktionen, allgemeine physische, psychische Entspannung. Intensität, Lokalisation, Dauer und Häufigkeit der Behandlungen.

3.2.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der klassischen Massage

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.2.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.2.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Grifftechniken: u. a. Streichung, Knetung, Reibung, Vibration und Klopfung. Lokalisation, Richtung, Rhythmus, Tempo und Druck/Intensität der Behandlungstechniken. Selbsthilfeübungen.

3.3 Manuelle Lymphdrainage (mind. 150 Lernstunden)

In der Lerneinheit Manuelle Lymphdrainage müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.3.1 Geschichte und Entwicklung der manuellen Lymphdrainage

Ursprung und Entwicklung der Therapieform und deren Begründer, wie Vodder und Földi.

3.3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der manuellen Lymphdrainage

Wirkungsprinzipien. Anregung Motorik und Kapazität der Lymphgefässe. Abtransport überschüssiger Gewebsflüssigkeit. Effekte wie Schmerzreduktion, Entwässerung, Entgiftung, Entstauung, Beruhigung und Anregung des Immunsystems. Intensität, Lokalisation, Dauer und Häufigkeit der Behandlungen.

3.3.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der manuellen Lymphdrainage

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.3.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Grifftechniken: u.a. kreisförmige Oberflächenmassage, Pump-, Kreis- und Druckbewegungen, Spezialgriffe zur Transporterhöhung. Lokalisation, Richtung, Rhythmus, Tempo und Druck/Intensität der Behandlungstechniken. Patienteninformation: u. a. Selbsthilfeübungen.

4. Registrierungshinweise

Therapeutinnen, die bereits für eine Methode gemäss Merkblatt «Ausbildung» registriert sind, haben die Möglichkeit, eine Ausbildung im Umfang von mindestens 100 Lernstunden zu absolvieren. Der Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung wird in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung und mit der zweijährigen Berufserfahrung als gleichwertig mit der Grundlagenausbildung gemäss Ziffer 2 eingestuft. Die Fachausbildung gemäss Ziff. 3 ist aber in jedem Fall vollumfänglich nachzuweisen.

Die Ausbildungsregelung ist bis am 31.12.2026 (Prüfungsdatum) gültig.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft.